

Zusammenfassung der Corona-Verordnung BW gültig ab 29.01.2022

Mit Gültigkeit ab dem 29.01.2022 wurde die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen an die neue Corona-Verordnung angepasst. Diese gilt auch für den Unterricht in musiktreibenden Vereinen und ist zu finden unter: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>

Aktuell gilt Alarmstufe I.

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (auch Unterricht in Vereinen der Breitenkultur):

- Anpassung der Kapazitätsbeschränkung und Obergrenzen bei Veranstaltungen (öffentliche Veranstaltungen und Proben) in der Alarmstufe I. Hier bezieht sich die *Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen* auf die allgemeine Corona-Verordnung.
 - Demnach gilt ist eine Auslastung von bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität gestattet.
 - Neu sind die Obergrenzen von bis zu 1.500 Besucherinnen und Besuchern bei 2G-Veranstaltungen und bis zu 3.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G plus-Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und von bis zu 3.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G-Veranstaltungen und bis zu 6.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G plus-Veranstaltungen im Freien.
 - Bei Veranstaltungen über 500 Personen sind Sitzplätze zuzuweisen.
 - Im Hygienekonzept muss dargestellt werden, wie die Maskenpflicht und die Zutrittskontrollen umgesetzt werden.
- Die Regelung, dass Schülerschein als Testnachweis gelten, wurde erneut verlängert. Sie gilt bis auf Weiteres. Diese Regelung gilt nicht in Wochen, in denen keine regelmäßige Testung an den Schulen stattfindet. Nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt und die Teilnahme an Angeboten in geschlossenen Räumen in den Ferien grundsätzlich einen Antigen-Testnachweis erbringen (Ausnahme: in der Basisstufe im Freien).
- Die Zutrittsregelung zu Veranstaltungen und Angeboten von Musik- und Kunstschulen in geschlossenen Räumen wurden in der Warnstufe angepasst. Zukünftig müssen nicht immunisierte Personen hierfür lediglich einen Antigen-Testnachweis erbringen.

Die FAQ des MWK sind noch immer in Überarbeitung.

Weiterführende Links:

- Corona-Regelungen im Überblick: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf
- Allgemeine Corona-Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>
- Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen im Überblick: https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/params_E376640927/9659063/Grafik%20Regelungen%20Musikschulen%20ab%2029.1.22.jpg
- FAQ des MWK (in Überarbeitung): <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>
- Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung (bereits aktualisiert): <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>
- Verlautbarungen des Landesgesundheitsamts (Verkündigung Alarmstufe I): <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/startseite/aktuelles/termine-hinweise/seiten/coronavirus/>

Zusammenfassung der Corona-Verordnung BW gültig ab 29.01.2022

- CoVPassCheck-App (COVID-Zertifikate der EU direkt per App prüfen): <https://digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>
- Hilfestellungen für Amateurmusikensembles: <https://frag-amu.de/?site=dhv>, <https://bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen/>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass wir zu einer verbindlichen Rechtsberatung nicht befugt sind und die o.g. Aussagen nach bestem Wissen und Gewissen getätigt wurden, jedoch nicht rechtverbindlich sind.

Schöne Grüße

Johannes Wollasch
Geschäftsführung